



Erklärung zur Unternehmens- führung 2025

The power of care

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von Fresenius Medical Care bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist. Ihre wesentlichen Merkmale sind die Umsetzung langfristiger Strategien, eine solide Finanzpolitik, die Einhaltung rechtlicher und ethischer Geschäftsstandards, ein erfolgreiches Nachhaltigkeitsmanagement zur dauerhaften Schaffung von ökonomischem, ökologischem und gesellschaftlichem Mehrwert sowie eine transparente Unternehmenskommunikation.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG (Gesellschaft) berichten nachstehend für das Geschäftsjahr 2025 (Berichtsjahr) gemäß §§ 289f, 315d HGB und gemäß dem Grundsatz 23 des am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 über die Unternehmensführung (Corporate Governance) und nehmen dabei auch Stellung zu Empfehlungen und Anregungen des DCGK.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Corporate Governance“ öffentlich zugänglich.

Übersicht über die Rechtsform der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Bis zum Wirksamwerden ihres Rechtsformwechsels am 30. November 2023 war die Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Geschäfte von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet wurden. Die Organe der Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sind ihre Hauptversammlung, ihr Aufsichtsrat und ihr Vorstand. Das deutsche Aktiengesetz schreibt für Aktiengesellschaften ein duales Führungssystem mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat vor. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Vorgaben für ihre Arbeitsweise und Zusammensetzung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Gesellschaft sowie aus den Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte. Der Aufsichtsrat ist unter anderem für die Bestellung und die Vergütung der Mitglieder des Vorstands zuständig. Er überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen eingebunden, die für Fresenius Medical Care von grundlegender Bedeutung sind. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht von den Arbeitnehmern gewählt oder auf der Grundlage des in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Entsendungsrechts von der Fresenius SE & Co. KGaA in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt werden. Die Hauptversammlung ist ferner unter anderem für die Wahl des Abschlussprüfers sowie für Beschlussfassungen über die Gewinnverwendung und über wesentliche Strukturmaßnahmen zuständig. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der drei Organe sind jeweils gesetzlich festgelegt und streng voneinander getrennt.

Die Satzung der Gesellschaft ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Corporate Governance“ zu finden.

Corporate Governance-Struktur

Die Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 ist in der Grafik 3.1 dargestellt.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung.

Zusammensetzung

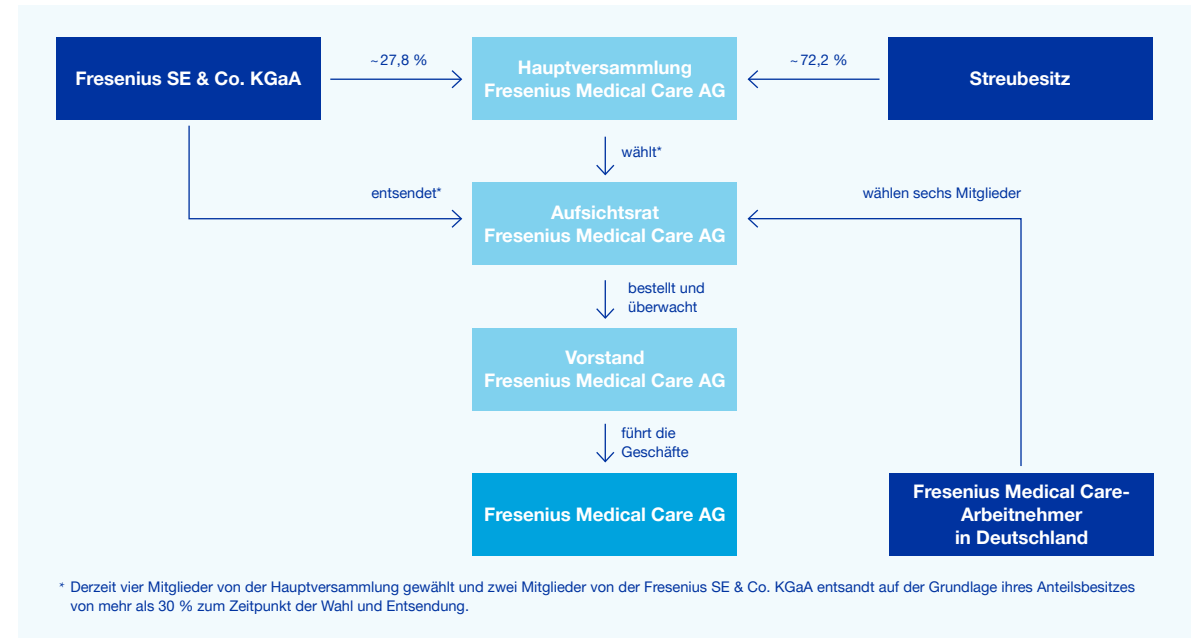
Die Zusammensetzung des Vorstands und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der Grafik 3.2 dargestellt.

Helen Giza ist die Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Ausarbeitung der allgemeinen Geschäftspolitik und -strategie einschließlich deren Kommunikation, die Koordinierung der Geschäftsbereiche, die Investitionspolitik (in enger Abstimmung mit den für den jeweiligen Bereich zuständigen Mitgliedern des Vorstands) sowie die Koordinierung der Nachhaltigkeitsstrategie (einschließlich Umwelt, Soziales und Governance – ESG) und deren Umsetzung. Sie hat außerdem die Verantwortung für das im Laufe des Berichtsjahres aufgestellte Geschäftssegment Value-Based Care übernommen. Helen Giza ist bis Mai 2027 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Craig Cordola, EdD, ist das für das Geschäftssegment Care Delivery zuständige Mitglied des Vorstands. Sein Aufgabenbereich ist das globale Dienstleistungsgeschäft von Fresenius Medical Care, einschließlich der Kliniken sowie In-Center-, Home- und Critical-Care-Dienstleistungen. Er ist bis Dezember 2026 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Martin Fischer ist der Finanzvorstand der Gesellschaft. Er verantwortet die weltweite Finanzorganisation von Fresenius Medical Care. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Finanzierung, Buchhaltung, Interne Revision, Steuern, IT-bezogene Angelegenheiten sowie die Durchführung von Projekten zur Transformation und Reorganisation. Er ist bis September 2026 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

3.1 CORPORATE GOVERNANCE-STRUKTUR DER FRESENIUS MEDICAL CARE AG STAND 31. DEZEMBER 2025



3.2 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS UND RESSORTZUSTÄNDIGKEIT

Vorstandmitglied	Ressortzuständigkeit
Helen Giza	Vorstandsvorsitzende
Craig Cordola, EdD	Care Delivery
Martin Fischer	Finanzvorstand
Dr. Jörg Häring	Recht, Compliance und Personal sowie Arbeitsdirektor
Charles Hugh-Jones, MD, FRCP (seit 1. Januar 2026)	Medizinische Leitung
Franklin W. Maddux, MD (bis 31. Dezember 2025)	Medizinische Leitung
Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß (bis 31. Dezember 2025)	Care Enablement
Joseph E. Turk (seit 1. Januar 2026)	Care Enablement

Dr. Jörg Häring ist für das Ressort Recht, Compliance und Personal zuständig und ferner Arbeitsdirektor im Sinne von § 33 MitbestG. Er ist bis Mai 2027 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Franklin W. Maddux, MD, war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 2025 das für die medizinische Leitung zuständige Mitglied des Vorstands. Er befasste sich mit der Übersicht über medizinische Wissenschaft und Praxis, klinische Studien, klinische Analysen, klinische Versorgung und Qualitätsstandards, Analyse medizinischer Daten und Patientendaten sowie Strategie und Möglichkeiten der Digitalisierung. Charles Hugh-Jones, MD, FRCP, wurde mit unveränderter Ressortzuständigkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 für die Zeit bis Dezember 2028 zu seinem Nachfolger bestellt.

Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 2025 das für das Geschäftssegment Care Enablement zuständige Mitglied des Vorstands. Sie verantwortete das globale Produktgeschäft von Fresenius Medical Care in Bezug auf alle Produkte in den Geschäftsbereichen In-Center, Home und Critical Care, wie Dialysatoren, Konzentrate, Maschinen, Blutschläuche, Wasser- aufbereitung und sonstige Produkte. Joseph E. Turk wurde mit unveränderter Ressortzuständigkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 für die Zeit bis Dezember 2028 zu ihrem Nachfolger bestellt.

Angaben zur Zusammensetzung des Vorstands in Bezug auf bestimmte Aspekte finden sich im Abschnitt „Konzepte für die Zusammensetzung“.

Lebensläufe

Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Über uns“ im Abschnitt „Vorstand“ mit Lebensläufen vorgestellt. Dort finden sich auch Angaben zu Mandaten bei konzerninternen sowie konzernexternen börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen.

Geschäftsordnung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Satzung sowie nach der Geschäftsordnung im Sinne von § 77 Abs. 2 AktG. In der Geschäftsordnung sind die Grundsätze der Zusammenarbeit geregelt. Sie enthält außerdem den Geschäftsverteilungsplan, der die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt. Die Geschäftsordnung bestimmt, dass Vorstandssitzungen jeweils bei Bedarf, jedoch mindestens zwölfmal im Jahr stattfinden. Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands werden von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese verhindert, obliegt diese Aufgabe dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher bestellt ist, ersatzweise dem dienstältesten teilnehmenden Vorstandsmitglied. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Themen und die Art der Abstimmung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb der Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle einer Stimmengleichheit hat die Vorstandsvorsitzende grundsätzlich ein Recht zum Stichentscheid.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gesamtvorstands leitet jedes Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind auf der Grundlage der Geschäftsordnung verpflichtet, sich fortlaufend gegenseitig über alle relevanten Geschäftsvorfälle aus ihren jeweiligen Ressorts zu informieren. Bei ressortübergreifenden Angelegenheiten sind die betreffenden Vorstandsmitglieder gehalten, sich untereinander abzustimmen. Die Vorstandsvorsitzende koordiniert die Angelegenheiten der einzelnen Ressorts.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite beschließt gemäß der Geschäftsordnung der Gesamtvorstand. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Angelegenheiten, die das Geschäft, die Unternehmenspolitik oder die Strategie der Gesellschaft oder des Konzerns betreffen. Sofern nach der Geschäftsordnung eine Entscheidung des Gesamtvorstands erforderlich ist,

aber nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein Aufschub nach gebührender Würdigung der Umstände und zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden nachteiligen Auswirkung auf die Gesellschaft oder den Konzern nicht zu rechtfertigen ist, treffen die verfügbaren Vorstandsmitglieder diese Entscheidung. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich über eine solche Entscheidung zu unterrichten.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt für verschiedene Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung, dass der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat. Hierzu gehören Transaktionen, deren Wert ein bestimmtes Volumen übersteigt, die jährliche Investitions- und Finanzplanung sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG durch die Gesellschaft. Zustimmungspflichtig sind auch die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige oder Märkte, wenn die durch die jeweilige Maßnahme erwartete Auswirkung auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft oder des Konzerns einen bestimmten Wert übersteigt.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt auch Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Insbesondere hat sich der oder die Vorsitzende des Vorstands regelmäßig mit dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung und -entwicklung sowie zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance der Gesellschaft und des Konzerns auszutauschen und diesen oder diese unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.

Altersgrenze

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit der Empfehlung B.5 des DCGK eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aus dem Vorstand aus-

scheiden. Der Aufsichtsrat wird diese Regelaltersgrenze bei jeder Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigen.

Für die Wiederbestellung von Franklin W. Maddux, MD, im Jahr 2022 war eine Ausnahme von der Regelaltersgrenze vorgesehen worden, um vor dem Hintergrund der Transformation durch das Programm FME25 die Kontinuität der Unternehmensführung in einem für den Unternehmenserfolg wesentlichen Bereich sicherzustellen. Im Übrigen stand und steht die Zusammensetzung des Vorstands im Einklang mit der festgelegten Altersgrenze.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand, berät den Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Die Überwachung und Beratung umfassen im Einklang mit dem Grundsatz 6 des DCGK auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat ist in die Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat ist ferner für die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder des Vorstands zuständig.

Eine gleichzeitige Tätigkeit im Aufsichtsrat und im Vorstand ist rechtlich unzulässig. Die Mitglieder des

Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in der Grafik 3.3 dargestellt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den im Bundesanzeiger am 7. Dezember 2023 bekanntgemachten gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, Abs. 2, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG und §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG sowie nach näherer Maßgabe der Satzung der Gesellschaft wie folgt zusammen.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, von denen vorbehaltlich des Entsendungsrechts nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung sechs Mitglieder von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung ist die Fresenius SE & Co. KGaA, wenn sie Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 15 % hält, berechtigt, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; hält die Fresenius SE & Co. KGaA Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 30 %, ist sie zur Entsendung von zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat berechtigt.

Sofern die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Entsprechendes gilt für die von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder des

Aufsichtsrats. Für die Wählbarkeit der von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Arbeitnehmer des Unternehmens sein müssen, gelten zusätzliche Voraussetzungen. Diese müssen unter anderem das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr dem Unternehmen angehören. Verliert ein Aufsichtsratsmitglied, das Arbeitnehmer des Unternehmens sein muss, die Wählbarkeit, so erlischt sein Amt.

Die Wahlen der Anteilseignervertreter werden im Einklang mit der Empfehlung C.15 des DCGK als Einzelwahl durchgeführt. Bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wird für jeden Kandidat im Einklang mit der Empfehlung C.14 des DCGK ein Lebenslauf beigefügt und werden etwaige persönliche oder geschäftliche Beziehungen eines Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär im Einklang mit der Empfehlung C.13 des DCGK offengelegt.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juli 2023, die über den Rechtsformwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft Beschluss gefasst hat, hat auch Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt wurden Shervin J. Korangy, Dr. Marcus Kuhnert, Gregory Sorensen, MD, und Pascale Witz. Die Fresenius SE & Co. KGaA, die zu diesem Zeitpunkt Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund 32,2 % hielt, hat Michael Sen und Sara Hennicken in den Aufsichtsrat entsandt. Die Wahl durch die Hauptversammlung und die Entsendung durch die Fresenius SE & Co. KGaA erfolgten jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Auf Antrag des Vorstands hat das zuständige Amtsgericht Hof (Saale) mit Wirkung zum 26. Januar 2024 Stefanie Balling, Ralf Erkens, Beate Haßdenteufel, Regina Karsch, Frank Michael Prescher und Dr. Manuela Stauss-Grabo als Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Stefanie Balling,

3.3 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Anteilseignervertreter	Arbeitnehmervertreter
Michael Sen (Vorsitzender)	Stefanie Balling (stellvertretende Vorsitzende)
Sara Hennicken	Ralf Erkens
Shervin J. Korangy	Beate Haßdenteufel
Dr. Marcus Kuhnert	Regina Karsch
Gregory Sorensen, MD	Frank Michael Prescher
Pascale Witz	Dr. Manuela Stauss-Grabo

Beate Haßdenteufel und Frank Michael Prescher sind unternehmensangehörige Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 MitbestG. Dr. Manuela Stauss-Grabo wurde als Vertreterin der leitenden Angestellten des Unternehmens im Sinne von §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG bestellt. Ralf Erkens und Regina Karsch sind Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 MitbestG. Bei der IGBCE handelt es sich um die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 MitbestG.

Der Aufsichtsrat besteht somit aus der gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern, die die einzelnen Gruppen (Anteilseigner und Arbeitnehmer) vertreten. Die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter besteht für die Zeit bis die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer von Fresenius Medical Care nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen ist. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter wird voraussichtlich Mitte 2026 abgeschlossen sein.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören keine Mitglieder an, die zuvor Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft waren.

Lebensläufe

Informationen über die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Über uns“ im Abschnitt „Aufsichtsrat“ mit Lebensläufen zur Verfügung gestellt. Dort finden sich im Einklang mit der Empfehlung C.3 des DCGK auch Angaben zur Dauer ihrer Zugehörigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie Angaben zu Mandaten bei konzerninternen sowie konzernexternen börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen. Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats finden sich ferner in der Qualifikationsmatrix im Abschnitt „Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Geschäftsordnung

Einzelheiten zur Wahl, Konstituierung und Amtszeit des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu seinen Rechten und Pflichten regelt die Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Corporate Governance“ zu finden ist. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit der Empfehlung D.1 des DCGK eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem die Formalien seiner Einberufung sowie seiner Beschlussfassungen regelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Über uns“ im Abschnitt „Aufsichtsrat“ öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat tritt turnusgemäß mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzung oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Präsenzsitzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung oder per Telefon teilnehmen. Beschlüsse sollen grundsätzlich in Sitzungen gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) oder telefonisch oder in einer Kombination dieser Formen zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende anordnet.

Die Frist für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Beratungen des Aufsichtsrats werden von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Verhinderungsfall, von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt auch die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und die Art der Abstimmung.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden

Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft andere Mehrheiten vorschreiben. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

Sofern der Vorsitzende im Einzelfall nicht anders entscheidet, ist jedes Mitglied des Vorstands berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Wird der Abschlussprüfer in einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse als Sachverständiger hinzugezogen, so nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss hält seine Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsrat soll im Einklang mit der Empfehlung D.6 des DCGK regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen zustehen, für sich oder einen Dritten nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Dies gilt insbesondere für Interessenkonflikte, die aufgrund einer Beratung von Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern oder im Zusammenhang mit einer Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit sowie die Leitung des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat auch grundsätzlich gegenüber Dritten.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gelten grundsätzlich auch für seine Ausschüsse, soweit deren Geschäftsordnungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.

Altersgrenze

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit der Empfehlung C.2 des DCGK eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Personen angehören, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Regelaltersgrenze gilt grundsätzlich für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird die Regelaltersgrenze bei seinen Wahlvorschlägen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beachten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht im Einklang mit der festgelegten Altersgrenze.

Unabhängigkeit

Gemäß der Empfehlung C.7 des DCGK soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Im Sinne dieser Empfehlung ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Wenn der Aufsichtsrat die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, soll er insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds entweder (a) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war oder (b) aktuell oder in dem Jahr bis zu der Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat oder (c) ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder (d) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass mindestens vier der sechs (und damit mehr als die Hälfte der) Anteilseignervertreter, die ihm angehören, unabhängig im

Sinne des DCGK sein sollen. Unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 des DCGK sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats von den Anteilseignervertretern jedenfalls Shervin J. Korangy, Dr. Marcus Kuhnert, Gregory Sorensen, MD, und Pascale Witz. Die von der Fresenius SE & Co. KGaA auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats Michael Sen und Sara Hennicken sind jeweils Mitglied des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA hielt zum 31. Dezember 2025 rund 27,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Die Gesellschaft unterhält auch nach dem Wirksamwerden ihres Rechtsformwechsels eine geschäftliche Beziehung mit der Fresenius SE & Co. KGaA oder den von dieser abhängigen Unternehmen. Michael Sen und Sara Hennicken werden daher vorsorglich als nicht unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 des DCGK angesehen.

Die Empfehlung C.9 des DCGK, wonach für den Fall, dass die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK hat, eine bestimmte Anzahl an Anteilseignervertretern unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, findet auf die Gesellschaft keine Anwendung. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist mangels einer nachhaltigen Hauptversammlungsmehrheit kein kontrollierender Aktionär in diesem Sinne ist. Die Anwendbarkeit dieser Empfehlung unterstellt, wären von den Anteilseignervertretern Shervin J. Korangy, Dr. Marcus Kuhnert, Gregory Sorensen, MD, und Pascale Witz als unabhängig in diesem Sinne anzusehen.

ESG und Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand im Einklang mit dem Grundsatz 6 des DCGK auch in Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat hat unbeschadet seiner Gesamtverantwortlichkeit beschlossen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats besondere Kenntnisse im Bereich ESG haben soll.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Marcus Kuhnert, steht Aktionären und anderen Stakeholdern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch als Ansprechpartner des Aufsichtsrats für Gespräche zu ESG-Themen zur Verfügung.

Nähere Informationen zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten von Fresenius Medical Care finden sich in der Nachhaltigkeitserklärung ab Seite 54 des Geschäftsberichts.

Selbstbeurteilungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen in Übereinstimmung mit der Empfehlung D.12 des DCGK regelmäßig Selbstbeurteilungen ihrer Tätigkeit durch. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2024 eine umfassende Selbstbeurteilung unter Hinzuziehung eines unabhängigen Experten durchgeführt. Im Berichtsjahr bestand daher kein Anlass, erneut eine Selbstbeurteilung durchzuführen.

Fachliche Kompetenz

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über die zur sachgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Die Mitglieder des Aufsichtsrats informieren sich regelmäßig anhand unternehmensinterner wie auch externer Quellen über den aktuellen Stand der für ihr Amt relevanten Anforderungen. Einzelheiten zu der Unterstützung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschaft bei ihrer Amtseinführung sowie bei ihren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 12 des Geschäftsberichts.

Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix

Der Aufsichtsrat achtet im Einklang mit dem Grundsatz 11 des DCGK darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in einem börsennotierten

und international in der Gesundheitsbranche tätigen Unternehmen erforderlich sind. Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen des DCGK konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat das Kompetenzprofil zuletzt im Jahr 2024 aktualisiert. Insbesondere wurden die Anforderungen aus den Themen Cybersecurity und Künstliche Intelligenz im Kompetenzprofil reflektiert. Das Kompetenzprofil umfasst im Einklang mit der Empfehlung C.1 des DCGK auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Höchstgrenze für die Regelzugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festgelegt. Danach sollen dem Aufsichtsrat in der Regel keine Personen angehören, die dem Aufsichtsrat bereits mehr als zwölf Jahre angehören.

Das Kompetenzprofil enthält sowohl Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Anforderungen an das Gesamtgremium. Das Kompetenzprofil ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Über uns“ im Abschnitt „Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Bei der Beratung seiner Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern zu Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat im Einklang mit der Empfehlung C.1 des DCGK im Rahmen des Kompetenzprofils insbesondere auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens und eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat sich nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 3 Satz 1 MitbestG und § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Von den insgesamt zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats sind sechs Mitglieder weiblich und sechs Mitglieder männlich. Der Anteil männlicher und weiblicher Aufsichtsratsmitglieder zum Ende des Berichtsjahres steht im Einklang mit den gesetzlichen Zielgrößen. Nähere Angaben hierzu finden sich im Abschnitt „Gesetzliche Zielgrößen“.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat und erfüllt die darin benannten Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird im Einklang mit der Empfehlung C.1 des DCGK in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt. Die Bewertung in der Qualifikationsmatrix beruht auf einer Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Kompetenzprofil für die einzelnen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen aufstellt. In der Qualifikationsmatrix wird zwischen allgemeinen Kenntnissen und Spezialkenntnissen unterschieden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann maximal sechs Bereiche mit Spezialkenntnissen angeben. Die Qualifikationsmatrix stellt daneben auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit Blick auf ausgewählte Kriterien dar.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dem Grundsatz 14 und den Empfehlungen D.2 bis D.4 des DCGK aus dem Kreis seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet, die Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereiten. Über die Arbeit der Ausschüsse wird der Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah von den Vorsitzenden der Ausschüsse unterrichtet. Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 12 des Geschäftsberichts.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, einen Präsidialausschuss, einen Vergütungsausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildet. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats und ihre wesentlichen Aufgaben sind in der Grafik 3.5 dargestellt.

Jeder der Ausschüsse des Aufsichtsrats der Gesellschaft setzt sich grundsätzlich aus vier Mitgliedern – in der Regel je zwei Anteilseignervertreter und je zwei Arbeitnehmervertreter – zusammen. Der Nominierungsausschuss ist im Einklang mit der Empfehlung D.4 des DCGK ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist in der Grafik 3.6 dargestellt.

Sitzungen des Prüfungsausschusses, des Präsidialausschusses und des Vergütungsausschusses finden jeweils mindestens zweimal je Kalenderhalbjahr statt, Sitzungen des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses jeweils nach Bedarf.

3.4 QUALIFIKATIONSMATRIX FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

	Michael Sen	Stefanie Balling	Ralf Erkens	Beate Haßdenteufel	Sara Hennicken	Regina Karsch	Shervin J. Korangy	Dr. Marcus Kuhnert	Frank Michael Prescher	Gregory Sorensen, MD	Dr. Manuela Stauss-Grabo	Pascale Witz
Mitglied seit:	2023	2024	2024	2024	2023	2024	2023	2023	2024	2021	2024	2016
Unabhängigkeit ¹		ANV	ANV	ANV		ANV	✓	✓	ANV	✓	ANV	✓
Zeitliche Verfügbarkeit und Begrenzung der Mandatszahl ²	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität												
Geschlecht	M	W	M	W	W	W	M	M	M	M	W	W
Geburtsjahr (Regelaltersgrenze: 75 Jahre)	1968	1968	1965	1970	1980	1983	1974	1968	1963	1962	1968	1967
Staatsangehörigkeit	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland, Griechenland	USA	Deutschland	Deutschland	USA	Deutschland	Frankreich
Ausbildungshintergrund	Betriebswirtschaftslehre	Fremdsprachenkauffrau	Energieanlagen-elektronik	Einzelhandel	Ökonomie und Volkswirtschaftslehre	Politikwissenschaft und Geschichte	Ökonomie	Wirtschaftsingenieurwesen	Krankenpflege	Medizin	Biologie und Pharmazie	Biochemie und Betriebswirtschaftslehre
Kompetenzprofil: Individuelle Kenntnisse / Erfahrungen												
Unternehmensführung	✓✓	✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓
Branchenkenntnisse und Verständnis internationaler Tätigkeit	✓✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓	✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓
Kompetenzprofil: Anforderungen an das Gesamtgremium												
Branchenerfahrung	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓		✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
Finanzkenntnisse: Rechnungslegung	✓✓	✓	✓		✓✓		✓	✓✓	✓	✓	✓	✓✓
Finanzkenntnisse: Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓✓
Recht, Regulatorik, Compliance	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓✓	✓
Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓✓	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓✓	✓✓	✓	✓
Internationalität	✓✓				✓✓		✓✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓
Managementenerfahrung	✓✓	✓	✓		✓✓	✓	✓✓	✓✓		✓✓		✓✓

✓ = Allgemeine Expertise, ✓✓ = Spezielle Expertise, ANV = Arbeitnehmervertreter/in

¹ Gemäß dem Deutschem Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK). Michael Sen und Sara Hennicken sind jeweils Mitglied des Vorstands der nicht börsennotierten Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, und wurden von dieser auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat entsandt. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist ein wesentlicher Aktionär der Gesellschaft. Die Gesellschaft unterhält auch nach dem Wirksamwerden des Rechtsformwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft eine geschäftliche Beziehung mit der Fresenius SE & Co. KGaA oder den von dieser abhängigen Unternehmen. Michael Sen und Sara Hennicken werden daher vorsorglich als nicht unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 des DCGK angesehen.

² Gemäß Aktiengesetz und DCGK.



Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind im Folgenden näher beschrieben.

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gehörten im Berichtsjahr die Anteilseignervertreter Dr. Marcus Kuhnert (Vorsitzender) und Gregory Sorensen, MD, sowie die Arbeitnehmervertreter Stefanie Balling (stellvertretende Vorsitzende) und Frank Michael Prescher an.

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss nimmt nach seiner Geschäftsordnung insbesondere sämtliche Aufgaben wahr, die einem Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sowie nach den anwendbaren Regeln der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) und der New York Stock Exchange (NYSE) obliegen. Dies umfasst insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, darunter auch der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Neben weiteren Aufgaben überwacht der Prüfungsausschuss auch das ESG-Management des Unternehmens sowie andere nachhaltigkeitsbezogene Angelegenheiten, die für das Unternehmen und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens relevant sind. Weiter hat der Aufsichtsrat die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Personen nach den §§ 111a ff. AktG auf den Prüfungsausschuss übertragen. Der Prüfungsausschuss nimmt auch regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor und diskutiert mit dem Abschlussprüfer im Einklang mit der Empfehlung D.10 des DCGK die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und die Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.

3.5 AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND IHRE WESENTLICHEN AUFGABEN

Prüfungsausschuss	Präsidialausschuss	Vergütungsausschuss	Nominierungsausschuss	Vermittlungsausschuss
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung des Rechnungslegungsprozesses Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems Überwachung der Abschlussprüfung Überwachung des Umwelt-, Sozial- und Governance-Managements (ESG) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen Koordinierung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Administrative Angelegenheiten des Aufsichtsrats Vorstandsangelegenheiten, einschließlich Empfehlungen zur Bestellung oder Abberufung und zur Verteilung der Zuständigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands Vorbereitung der Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder Vorbereitung der Prüfung und Entscheidung über den Vergütungsbericht 	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation und Empfehlung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern zu Aufsichtsratsmitgliedern 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn im Aufsichtsrat für die betreffende Maßnahme in einer ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde

3.6 ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

	Prüfungsausschuss	Präsidialausschuss	Vergütungsausschuss	Nominierungsausschuss	Vermittlungsausschuss
Michael Sen (Vorsitzender)		Vorsitzender		Vorsitzender	Vorsitzender
Stefanie Balling (stellv. Vorsitzende)	stellvertretende Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende			stellvertretende Vorsitzende
Ralf Erkens		Mitglied			
Beate Haßdenteufel					Mitglied
Sara Hennicken				Mitglied	
Regina Karsch			Mitglied		
Shervin J. Korangy			Mitglied	stellvertretender Vorsitzender	
Dr. Marcus Kuhnert	Vorsitzender	Mitglied			
Frank Michael Prescher	Mitglied				
Gregory Sorensen, MD	Mitglied				Mitglied
Dr. Manuela Stauss-Grabo			stellvertretende Vorsitzende		
Pascale Witz			Vorsitzende	Mitglied	

■ Anteilseignervertreter □ Arbeitnehmervertreter

Unabhängigkeit und Finanzexpertise

Der Prüfungsausschuss hat nach seiner Geschäftsordnung aus vier Mitgliedern zu bestehen. Mitglieder, die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind, müssen die Unabhängigkeitskriterien im Sinne der anwendbaren Regeln der SEC und der NYSE erfüllen. Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind und nicht als "Executive Officer" der Gesellschaft im Sinne der relevanten Bestimmung der SEC zu qualifizieren sind, sind von den Unabhängigkeitsanforderungen der anwendbaren Regel der SEC ausgenommen und werden ungeachtet ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Gesellschaft oder mit einem ihrer verbundenen Unternehmen auch im Übrigen als unabhängig angesehen. Daneben muss gemäß § 107 Abs. 4 AktG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein anderes Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der jeweilige Sachverstand soll nach näherer Maßgabe der Empfehlung D.3 des DCGK in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bzw. besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung liegen. Die entsprechenden Angaben zu den dies betreffenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden im Folgenden gemacht:

Dr. Marcus Kuhnert ist seit dem 1. April 2024 Mitglied des Aufsichtsrats der MEWA Textil-Service SE und seit dem 20. Juni 2024 Mitglied des Aufsichtsrats der maxingvest GmbH & Co. KGaA. Er ist außerdem nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der Döhler Group SE und war bis zum 31. Juni 2024 Mitglied der Geschäftsleitung (persönlich haftender Gesellschafter) der E. Merck KG, welche die Mehrheit der Anteile an der börsennotierten MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien (Merck KGaA) hält. Dr. Marcus Kuhnert war von 2014 bis zum 30. Juni 2023 zugleich Mitglied der Geschäftsleitung (persönlich haftender Gesellschafter) und Finanzvorstand der Merck KGaA. Zuvor hatte er

verschiedene Positionen bei der börsennotierten Henkel AG & Co. KGaA inne, zuletzt als Chief Financial Officer der Sparte Laundry & Home Care.

Gregory Sorensen, MD, ist Mitglied des Board of Directors und Executive Vice President sowie Chief Strategy Officer des börsennotierten Unternehmens RadNet, Inc., USA. Er kam 2020 zu RadNet, als RadNet das Unternehmen DeepHealth, Inc., USA, übernahm, das er 2017 als CEO mitgegründet hatte. Zuvor war er Präsident und Chief Executive Officer von Siemens Medical Solutions USA, Inc. und ist seit 2015 Executive Chair des Board of Directors von IMRIS Imaging, Inc., USA. In diesen Funktionen hatte bzw. hat er umfangreiche Schnittstellen zu den Bereichen Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung. Darüber hinaus war Gregory Sorensen, MD, von 2017 bis 2019 Vorsitzender des Prüfungsausschusses der DFB Healthcare Acquisitions Corp. (jetzt: AdaptHealth Corp.), USA, und von 2019 bis 2021 Vorsitzender des Prüfungsausschusses der DFP Healthcare Acquisitions Corp. (jetzt: The Oncology Institute, Inc.), USA, die beide an der NASDAQ notiert sind.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats entspricht die Besetzung des Prüfungsausschusses allen vorgenannten Anforderungen an die Unabhängigkeit und Finanzexpertise seiner Mitglieder. Dr. Marcus Kuhnert und Gregory Sorensen, MD, sind jeweils Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG sowie "audit committee financial experts" im Sinne der anwendbaren Bestimmungen der SEC. Sie verfügen aufgrund ihrer vieljährigen Erfahrungen jeweils über Sachverstand sowohl im Bereich Rechnungslegung als auch im Bereich Abschlussprüfung. Dr. Marcus Kuhnert und Gregory Sorensen, MD, verfügen insbesondere aufgrund ihrer jeweiligen vieljährigen Tätigkeit als Finanzvorstand bzw. Chief Financial Officer bzw. als Mitglied von Prüfungsausschüssen im Einklang mit der Empfehlung D.3 des DCGK jeweils auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme als auch in der Abschlussprüfung.

Dr. Marcus Kuhnert und Gregory Sorensen, MD, sind bzw. waren im Einklang mit den Empfehlungen D.3 und C.7 des DCGK jeweils weder zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren geendet hat. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig im Sinne der anwendbaren Bestimmungen. Dr. Marcus Kuhnert ist in seiner Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 des DCGK.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss setzte sich im Berichtsjahr aus den Anteilseignervertretern Michael Sen (Vorsitzender) und Dr. Marcus Kuhnert sowie aus den Arbeitnehmervertretern Stefanie Balling (stellvertretende Vorsitzende) und Ralf Erkens zusammen.

Der Präsidialausschuss ist insbesondere für die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, die Koordinierung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie für administrative Angelegenheiten des Aufsichtsrats zuständig. Der Präsidialausschuss ist auch für verschiedene Vorstandsangelegenheiten zuständig, einschließlich Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Verteilung der Zuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern. Der Präsidialausschuss prüft und bewertet außerdem die Corporate Governance des Unternehmens. Der Präsidialausschuss beschließt unter anderem über Satzungsänderungen der Gesellschaft, die nur die Fassung betreffen. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig Beschluss fassen, so kann der Präsidialausschuss nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung über diese Angelegenheit anstelle des Aufsichtsrats beschließen.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss setzte sich im Berichtsjahr aus den Anteilseignervertretern Pascale Witz (Vorsitzende) und Shervin J. Korangy sowie aus den

Arbeitnehmervertreterinnen Dr. Manuela Stauss-Grabo (stellvertretende Vorsitzende) und Regina Karsch zusammen. Die Vorsitzende des Vergütungsausschusses, Pascale Witz, ist im Einklang mit der Empfehlung C.10 des DCGK unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

Der Vergütungsausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Dies umfasst die Vorbereitung der Festlegung des Vergütungssystems und der Planbedingungen für die kurz- und langfristige variable Vergütung des Vorstands sowie die Festlegung der Ziele für die variablen Vergütungsbestandteile und die Definition der Zielwerte sowie die Feststellung der Zielerreichung. Der Vergütungsausschuss bereitet auch die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat vor. Der Vergütungsausschuss bereitet zudem den Vergütungsbericht für den Aufsichtsrat vor.

Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehörten im Berichtsjahr im Einklang mit der Empfehlung D.4 des DCGK nur Vertreter der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss setzte sich im Berichtsjahr aus Michael Sen (Vorsitzender), Shervin J. Korangy (stellvertretender Vorsitzender), Sara Hennicken und Pascale Witz zusammen.

Der Nominierungsausschuss identifiziert und empfiehlt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern zu Aufsichtsratsmitgliedern. Der Nominierungsausschuss empfiehlt dem Aufsichtsrat auch dann geeignete Kandidaten, wenn eine gerichtliche Bestellung eines Anteilseignervertreeters im Aufsichtsrat erforderlich ist. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat ferner vor, welche Mitglieder der Anteilseignervertreter in die Ausschüsse des Aufsichtsrats gewählt werden sollen. Dies gilt nicht für die Wahl von Mitgliedern der Anteilseignervertreter in den Vermittlungsausschuss.

Vermittlungsausschuss

Dem Vermittlungsausschuss gehörten im Berichtsjahr die Anteilseignervertreter Michael Sen (Vorsitzender) und Gregory Sorensen, MD, sowie die Arbeitnehmervertreterinnen Stefanie Balling (stellvertretende Vorsitzende) und Beate Haßdenteufel an.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die einem Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG obliegen. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn im Aufsichtsrat für die betreffende Maßnahme in einer ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Konzepte für die Zusammensetzung

Die globale Strategie des Unternehmens bezüglich ESG und die damit verbundenen Aktivitäten (einschließlich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) dient dazu, jeweils anwendbare Gesetze, insbesondere solche zu Nicht-Diskriminierung und weitere rechtliche Anforderungen in verschiedenen Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, einzuhalten.

Konzept für die Verwaltungsorgane

Fresenius Medical Care begreift Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als eine Stärke des Unternehmens. Das Zusammenbringen von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Perspektiven fördert Kreativität und Innovation. Integrative Arbeitgeber sind besser in der Lage, ihre Talente einzubinden und zu halten, und haben einen größeren Geschäftserfolg. Fresenius Medical Care versteht Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung dabei weit gefasst, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, kulturelle und ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung, Bildung und berufliche Erfah-

rungen. Das Ziel von Fresenius Medical Care ist es, unterschiedliche Perspektiven und abweichende Standpunkte in die Diskussionen einzubringen und so die Problemlösung und Entscheidungsfindung zu verbessern. Indem die einzigartigen Hintergründe und Erfahrungen der Teammitglieder besser verstanden werden, kann Fresenius Medical Care den vielfältigen Mitarbeiter-, Patienten- und Kundenstamm besser verstehen und ihnen nützen. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsaktivitäten und der Unternehmenskultur bei Fresenius Medical Care.

Das bestehende Konzept für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB reflektiert dieses Verständnis und ist Teil der Besetzungsprozesse. Die Qualifikationen des Einzelnen – dazu zählen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen – bleiben das entscheidende Auswahlkriterium insbesondere für Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Weitere Aspekte werden berücksichtigt, um einen umfassenden und ausgewogenen Bewertungs- und Auswahlprozess sicherzustellen. Bei der Vorbereitung von Personalvorschlägen prüft das zuständige Organ bzw. der zuständige Ausschuss eingehend die gegenwärtige Zusammensetzung des zu besetzenden Organs und analysiert sorgfältig das Profil jedes potenziellen Kandidaten unter Berücksichtigung der Kriterien. Dabei werden auch die vorstehend genannten Regelaltersgrenzen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat sowie das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat berücksichtigt.

Des Weiteren wird die Zusammensetzung der Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Einklang mit der Empfehlung A.2 des DCGK aktiv gesteuert. Hierzu werden bestimmte Aspekte bei der Evaluierung der „Talent Pipelines“ besonders berücksichtigt. Zusätzliche Berichte in der Talent-Evaluierung sowie dem Nachfolgeplanungsprozess unterstützen die Entwicklungsplanung und die Vorbereitung für Stellenbesetzungen. Damit sollen die Zusammensetzung der „Talent Pipelines“ bei Fresenius Medical Care gestärkt und diese Talente frühzeitig identifiziert werden.



Die Zusammensetzung des Vorstands zum Ende des Berichtsjahres ist in der Grafik 3.7 in Bezug auf bestimmte Aspekte dargestellt. Entsprechende Angaben zum Aufsichtsrat finden sich im Abschnitt „Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix“.

Gesetzliche Zielgrößen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 3 Satz 1 MitbestG und § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen. Dies entspricht bei einem zwölfköpfigen Aufsichtsrat mindestens vier Frauen und mindestens vier Männern. Diese Vorgabe wurde im Berichtsjahr sowohl für den Aufsichtsrat insgesamt (zwölf Mitglieder, davon sechs weiblich und sechs männlich) als auch bei getrennter Betrachtung der Anteilseignervertreter (sechs Mitglieder, davon zwei weiblich und vier männlich) und der Arbeitnehmervertreter (sechs Mitglieder, davon vier weiblich und zwei männlich) eingehalten.

Dem Vorstand der Gesellschaft müssen, wenn er aus mehr als drei Personen besteht, nach § 76 Abs. 3a AktG mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. Auch diese Vorgabe wurde und wird auch weiterhin eingehalten. Zum Ende des Berichtsjahres waren zwei der insgesamt sechs Mitglieder des Vorstands (33 %) weiblich sowie vier der sechs Mitglieder (66 %) männlich.

Der Vorstand hat gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 76 Abs. 4 AktG im Berichtsjahr Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands auf der Ebene der Gesellschaft und entsprechende Umsetzungsfristen beschlossen. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene beträgt 35 %. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene beträgt 45 %. Die Umsetzungsfrist endet jeweils am 31. Dezember 2027.

Die Rekrutierungs- und Einstellungspraxis von Fresenius Medical Care sowie die Auswahlentscheidungen hinsichtlich der Anstellung in den und der Beförderung

3.7 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Vorstandsmitglied	Geschlecht	Nationalität	Bildung	Alter
Helen Giza	Weiblich	Britisch und U.S.-Amerikanisch	Wirtschaftswissenschaften	57
Craig Cordola, EdD	Männlich	U.S.-Amerikanisch	Wirtschaftswissenschaften und Psychologie	54
Martin Fischer	Männlich	Deutsch	Wirtschaftsinformatik	49
Dr. Jörg Häring	Männlich	Deutsch	Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre	55
Charles Hugh-Jones, MD, FRCP (seit 1. Januar 2026)	Männlich	Britisch und U.S.-Amerikanisch	Medizin	56
Franklin W. Maddux, MD (bis 31. Dezember 2025)	Männlich	U.S.-Amerikanisch	Medizin und Mathematik	68
Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß (bis 31. Dezember 2025)	Weiblich	Polnisch und Deutsch	Medizin	62
Joseph E. Turk (seit 1. Januar 2026)	Männlich	U.S.-Amerikanisch	Wirtschaftswissenschaften	58

in die obersten Führungsebenen werden auch zukünftig maßgeblich anhand der spezifischen Qualifikationen des Einzelnen erfolgen. Daher wird der Vorstand Kandidaten für das Topmanagement von Fresenius Medical Care nach Maßgabe ihrer beruflichen Fähigkeit und ihrer Eignung für die spezifischen Funktionen in dieser Führungsrolle auswählen und damit unabhängig von Abstammung, Geschlecht oder anderen nichtleistungsbezogenen Eigenschaften. Die Anzahl und der Anteil von weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern wie auch die Verankerung in den Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens belegen die erhebliche Bedeutung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für Fresenius Medical Care.

Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat sorgt im Einklang mit der Empfehlung B.2 des DCGK gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats tauscht sich zu diesem Zweck jeweils mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und in der Regel nicht später als ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit mit den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands über

deren Bereitschaft zu einer etwaigen Fortführung ihres Mandats aus. Der Aufsichtsrat prüft darüber hinaus fortlaufend, ob der Vorstand auch weiterhin bestmöglich zusammengesetzt ist. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats diskutiert zu diesem Zweck mit dem oder der Vorsitzenden des Vorstands insbesondere, welche Kenntnisse, Erfahrungen sowie fachlichen und persönlichen Kompetenzen im Vorstand auch mit Blick auf die strategische Entwicklung der Gesellschaft und ein sich etwaig änderndes regulatorisches Umfeld vorhanden sein sollten und inwieweit der Vorstand bereits entsprechend diesen Anforderungen zusammengesetzt ist.

Soweit Handlungsbedarf hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands bestehen sollte, werden potenzielle interne oder externe Kandidaten für die entsprechende Ergänzung des Vorstands identifiziert. Für die Identifizierung geeigneter externer Kandidaten lässt sich der Aufsichtsrat bei Bedarf durch externe Berater unterstützen. Für die Bewertung geeigneter Kandidaten werden neben deren individuellen Kenntnissen und Erfahrungen auch deren Persönlichkeit und ihr potenzieller Beitrag zu einer bestmöglichen Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt. Die Zusammensetzung des Vorstands

soll ressortübergreifend und im Interesse des gesamten Unternehmens ein kooperatives Arbeitsumfeld fördern, das konstruktive Kritik nicht nur zulässt, sondern auch fördert. Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist eng in den gesamten Auswahlprozess eingebunden.

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch die Empfehlung B.1 des DCGK.

Compliance und weitere Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Weltweit aktiv zu sein bedeutet, weltweit Verantwortung zu tragen. Als globaler Marktführer in der Dialyse ist sich Fresenius Medical Care seiner Verantwortung bewusst. Fresenius Medical Care setzt sich Tag für Tag dafür ein, das Leben von Menschen mit Nierenerkrankungen in aller Welt mit hochwertigen Produkten und Dienstleistungen zu verbessern.

Medizinische Standards auf höchstem Niveau bilden den Qualitätsmaßstab von Fresenius Medical Care. Die Gesellschaft richtet ihre Geschäftstätigkeit an den relevanten rechtlichen Normen sowie an internen und externen Bestimmungen und Vorgaben aus. Die Patienten und Kunden von Fresenius Medical Care, die Kostenträger, Investoren und Aufsichtsbehörden sowie alle anderen Stakeholder erwarten zu Recht, dass das Geschäft von Fresenius Medical Care verantwortlich geführt wird und dass Integrität, eine solide Corporate Governance sowie die Befolgung von Compliance-Grundsätzen als Basis unternehmerischen Handelns selbstverständlich sind.

Ethik- und Verhaltenskodex

Der Ethik- und Verhaltenskodex von Fresenius Medical Care ist die Grundlage für alles, was Fresenius Medical Care und

seine Beschäftigten tun – ob im Umgang mit Menschen mit Nierenerkrankungen, Kollegen und Lieferanten oder im Hinblick auf die Gesellschaft allgemein. Der Ethik- und Verhaltenskodex definiert Vorgaben im Bereich Corporate Governance, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Er umfasst wesentliche nichtfinanzielle Themen, die für Fresenius Medical Care relevant sind, wie Patientenversorgung, Qualität und Innovation, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Arbeitnehmerschutz, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie das Diskriminierungsverbot. Der Ethik- und Verhaltenskodex sowie die ihm zugrunde liegenden globalen Werte des Konzerns umfassen auch das Bekenntnis von Fresenius Medical Care zur Achtung der Menschenrechte. Der Ethik- und Verhaltenskodex gilt für alle Funktionen und Geschäftsbereiche weltweit, für alle Beschäftigten des Unternehmens und für sämtliche Betriebe von direkten und indirekten Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz befinden oder auf sonstige Weise von Fresenius Medical Care kontrolliert werden. Die Beschäftigten von Fresenius Medical Care sind verpflichtet, die Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex zu befolgen. Der Ethik- und Verhaltenskodex ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Über uns“ im Abschnitt „Compliance“ öffentlich zugänglich.

Sicherstellung von Compliance

Die Einhaltung von Regeln ist wichtig für den langfristigen Erfolg von Fresenius Medical Care. Sie bestimmt die Unternehmenskultur und ist integraler Bestandteil des Tagesgeschäfts. Spezialisierte Funktionen auf globaler, regionaler und lokaler Ebene tragen die Verantwortung dafür, dass die im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze und globalen Werte von Fresenius Medical Care umgesetzt und im Unternehmen kommuniziert werden. Schulungsprogramme zum Ethik- und Verhaltenskodex erhöhen die Sensibilität der Beschäftigten für die geltenden Regeln und helfen ihnen, sie noch besser zu verstehen und zu befolgen. Diese Schulungen finden regelmäßig statt und sind für alle relevanten Beschäftigten verpflichtend. Standardisierte Prozesse ermöglichen Beschäftigten die Teilnahme an den Kursen.

Fresenius Medical Care pflegt eine offene Arbeitsatmosphäre und ermutigt seine Beschäftigten, zu hinterfragen, was nicht anwendbaren Regeln zu entsprechen scheint, und Hinweise auf mögliche Regelverstöße ihren Vorgesetzten oder der Compliance-, Rechts- oder Personalabteilung zu melden. Darüber hinaus können sowohl Beschäftigte von Fresenius Medical Care als auch (im Einklang mit der entsprechenden Anregung in A.4 des DCGK) Externe über eine Hotline – die Compliance Action Line – sowie über entsprechende E-Mail-Adressen einen Verdacht auf unethische oder unangemessene Geschäftspraktiken von Beschäftigten (soweit gesetzlich zulässig) anonym weitergeben. Im Einklang mit der entsprechenden Richtlinie von Fresenius Medical Care darf es für Hinweisgeber keine negativen Konsequenzen geben, wenn sie eine solche Meldung im guten Glauben abgegeben haben.

Das Unternehmen hat in bedeutendem Maße in seine Compliance- und Finanzkontrollen sowie in seine Compliance-, Rechts- und Finanzorganisation investiert und wird dies auch weiterhin tun. Fresenius Medical Care setzt sich voll und ganz für die Einhaltung der geltenden Anti-Korruptionsgesetze ein.

Weitere Informationen zum Compliance Management System des Unternehmens finden sich im Abschnitt „Compliance und ethische Geschäftspraktiken“ der Nachhaltigkeitserklärung ab Seite 144 des Geschäftsberichts.

Risiko- und Chancenmanagement

Bei Fresenius Medical Care sorgt ein integriertes Managementsystem dafür, dass Risiken und Chancen bereits frühzeitig erkannt, das Risikoprofil optimiert und Kosten, die aus dem Eintritt von Risiken entstehen könnten, durch frühzeitiges Eingreifen minimiert werden. Das Risikomanagement ist damit ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenssteuerung von Fresenius Medical Care. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems von Fresenius Medical Care für die Finanzberichterstattung werden regelmäßig von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer geprüft.

Weitere Informationen zum Risiko- und Chancenmanagement finden sich im Abschnitt „Risiko- und Chancenbericht“ des Konzernlageberichts ab Seite 186 des Geschäftsberichts. Dort wird im Einklang mit der Empfehlung A.5 des DCGK auch Stellung zu der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems genommen.

Deutscher Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärung

Der DCGK hat zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu machen. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind. Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen die im DCGK formulierten Standards. Der weit überwiegende Teil der im DCGK aufgeführten Empfehlungen und Anregungen sind bei Fresenius Medical Care seit Bestehen des Unternehmens integraler und gelebter Bestandteil des Unternehmensalltags.

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit der Empfehlung D.9 des DCGK mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben.

Die aktuelle und vorangegangene Entsprechenserklärungen sowie weitere umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/

de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich. Die aktuelle, jährlich abzugebende Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 161 AktG vom Dezember 2025 und ihre Aktualisierung vom Februar 2026 sind im Folgenden wiedergegeben.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) erklären, dass seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2024 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend: DCGK) entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird. Lediglich den folgenden Empfehlungen des DCGK wurde bzw. wird nicht entsprochen:

DCGK-Empfehlung C.5:

Gemäß der DCGK-Empfehlung C.5 soll ein Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Von dieser Empfehlung wird eine Abweichung erklärt: Herr Michael Sen ist Vorsitzender des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der börsennotierten Fresenius SE & Co. KGaA (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften nachfolgend: Fresenius-Konzern), und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist seit dem Wirksamwerden ihres Rechtsformwechsels von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) in eine Aktiengesellschaft (Fresenius Medical Care AG)

am 30. November 2023 nicht mehr Teil des Fresenius-Konzerns.

Herr Sen hat plausibel dargelegt, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft genügend Zeit zur Verfügung steht und er sein Mandat mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen kann. Dem entspricht es, dass Herr Sen vor dem Wirksamwerden des Rechtsformwechsels der Gesellschaft Aufsichtsratsvorsitzender der früheren persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft war und auch in dieser Funktion beide Ämter (d.h. den Vorstandsvorsitz bei der Fresenius Management SE und den Aufsichtsratsvorsitz) ohne Weiteres hat vereinbaren können.

DCGK-Empfehlung C.10:

Gemäß der DCGK-Empfehlung C.10 soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Von dieser Empfehlung wird vorsorglich insofern eine Abweichung erklärt, als der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Michael Sen, zugleich Vorsitzender des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, ist und die Fresenius SE & Co. KGaA auch nach dem Wirksamwerden des Rechtsformwechsels und dem Ausscheiden der Gesellschaft aus dem Fresenius-Konzern in einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft steht.

Die vorgenannten Umstände beeinträchtigten bzw. beeinträchtigen nicht die Amtsführung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Im Übrigen wurde und wird der DCGK-Empfehlung C.10 entsprochen. Insbesondere war und ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft unabhängig im Sinne dieser Empfehlung.

Bad Homburg v.d. Höhe, im Dezember 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Aktualisierung der Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (Aktiengesetz) vom Dezember 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) haben zuletzt im Dezember 2025 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend: DCGK) gemäß § 161 AktG abgegeben. Die aktuelle Entsprechenserklärung wird wie folgt aktualisiert:

DCGK-Empfehlung G.8:

Gemäß der DCGK-Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen sein.

Von dieser Empfehlung wird eine Abweichung erklärt: Im Juni 2025 gab die Gesellschaft eine zweijährige Verlängerung ihres Programms FME25 unter dem Namen FME25+ bekannt und erhöhte damit ihr Ziel nachhaltiger Einsparungen bis Ende 2027 auf 1,05 MRD €, wobei einmalige Kosten in ähnlicher Höhe als Sondereffekte im operativen Ergebnis behandelt werden. Die Zielwerte für die Erfolgsziele der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstands berücksichtigten keine Auswirkungen der Verlängerung des Programms, da diese zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielwerte nicht antizipiert wurde. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Finanzkennzahlen, die der Zielerreichung zugrunde liegen, um mit FME25+ verbundene einmalige Kosten anzupassen, soweit solche Kosten von den in den jeweiligen Zielwerten bereits enthaltenen Beträgen abweichen. Dies betrifft die Festlegung der jeweiligen Zielerreichung für die kurzfristige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 und für die in den Geschäfts-

jahren 2023, 2024 und 2025 erfolgten Zuteilungen der langfristigen variablen Vergütung. Diese Entscheidung wurde getroffen, um angemessene Anreize für die weitere Umsetzung des FME25+-Programms zu schaffen, die Vergleichbarkeit der den Erfolgszielen für die variable Vergütung zugrunde liegenden Finanzkennzahlen mit der operativen Leistung des Unternehmens sicherzustellen und die tatsächliche Leistung der Mitglieder des Vorstands angemessen zu vergüten.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2025 uneingeschränkt fort.

Bad Homburg v.d. Höhe, im Februar 2026

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Weitere Angaben zur Corporate Governance

Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Das Grundkapital der Gesellschaft ist ausschließlich in Stammaktien eingeteilt. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten existieren nicht.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch Bevollmächtigte ihrer Wahl oder durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Weisungen zur Stimmrechtsausübung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können vor und während der Hauptversammlung mindestens bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden.

Der Hauptversammlungsleiter lässt sich im Einklang mit der Anregung A.7 des DCGK davon leiten, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte. Die Rede des oder der Vorsitzenden des Vorstands wird in der Regel eine Woche vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

Die ordentliche Hauptversammlung 2025 der Gesellschaft fand am 22. Mai 2025 im Congress Center Messe Frankfurt in Frankfurt am Main als Präsenzversammlung statt. Rund 89 % des Grundkapitals waren in der ordentlichen Hauptversammlung vertreten. In der ordentlichen Hauptversammlung wurde zu den folgenden Tagesordnungspunkten Beschluss gefasst:

- die Verwendung des Bilanzgewinns
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care AG für das Geschäftsjahr 2024

- die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG für das Geschäftsjahr 2024
- die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2025 und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen
- die Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025
- die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024
- die Aufhebung der bestehenden genehmigten Kapitalien, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Anpassung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft
- die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines bedingten Kapitals 2025 sowie die entsprechende Anpassung der Satzung der Gesellschaft
- die neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, sowie die entsprechende Anpassung der Satzung der Gesellschaft
- die Anpassung von § 10 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft (Sprachfassung der Niederschriften des Aufsichtsrats)

Sämtliche Dokumente und Informationen zur ordentlichen Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Hauptversammlung“ verfügbar. Dort finden sich auch die detaillierten Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Beschlussfassungen.

Rechtsverhältnisse mit Organmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfolgen bei ihren Entscheidungen und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen noch gewähren sie anderen Personen ungerechtfertigte Vor-

teile. Geschäfte der Organmitglieder mit dem Unternehmen sind dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich offenzulegen und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung im Einklang mit der Empfehlung E.1 des DCGK über etwaige Interessenkonflikte seiner Mitglieder und deren Behandlung. Soweit konkrete Interessenkonflikte bestehen oder nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird dies von dem betreffenden Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt. Sofern eine anschließende Prüfung ergibt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, werden geeignete Maßnahmen zur Auflösung des Interessenkonflikts ergriffen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 12 des Geschäftsberichts informiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Michael Sen und Sara Hennicken sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, die ein wesentlicher Aktionär der Gesellschaft ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Stefanie Balling, Beate Haßdenteufel, Frank Michael Prescher und Dr. Manuela Stauss-Grabo sind jeweils Angestellte von Fresenius Medical Care.

Berater- oder sonstige Dienstleistungsbeziehungen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr nicht.

Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions)

Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie weitere Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, und alle Personen, die in enger Beziehung zu den vorgenannten Personen stehen, verpflichtet, die Gesellschaft über jedes Eigengeschäft mit Aktien der Gesellschaft und weiteren sich

darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu informieren, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20 TSD € (ab dem Jahr 2026: 50 TSD €) erreicht worden ist. Die Gesellschaft hat die derart gemeldeten Informationen zu veröffentlichen.

Die im Berichtsjahr getätigten Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Corporate Governance“ sowie unter www.eqs-news.com unter der Rubrik „Directors' Dealings“ veröffentlicht.

Transparenz der Berichterstattung

Fresenius Medical Care erfüllt sämtliche anwendbaren Anforderungen, die der DCGK im Kapitel F im Hinblick auf die Transparenz und externe Berichterstattung stellt. In der regelmäßigen Berichterstattung von Fresenius Medical Care richtet das Unternehmen das Augenmerk darauf, seine Aktionäre gleichzeitig und einheitlich über das Unternehmen zu informieren. Dabei kommen der Ad-hoc-Berichterstattung und der Internetseite eine besondere Bedeutung zu. Hier erhalten Investoren und sonstige interessierte Personen gleichermaßen einen unmittelbaren und zeitnahen Zugang zu den von Fresenius Medical Care veröffentlichten Nachrichten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Börsennotierung

Fresenius Medical Care erstellt einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht sowie Quartalsabschlüsse nach den Regeln der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, sowie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Auf diesen Abschlüssen basiert die Finanzberichterstattung. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt im Einklang mit der Empfehlung F.2 des DCGK innerhalb von 90 Tagen nach Ende eines Geschäftsjahres, die Veröffentlichung der Quartalsabschlüsse erfolgt innerhalb von

45 Tagen nach Ende eines Quartals. Die Termine für die Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse finden sich im Finanzkalender, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de im Bereich „Investoren“ im Abschnitt „Events“ veröffentlicht ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden gemäß den handelsrechtlichen Anforderungen erstellt. Der Jahresabschluss ist für die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende maßgeblich. Darüber hinaus erscheint jährlich ein Geschäftsbericht von Fresenius Medical Care, der den nach IFRS und den ergänzenden Regelungen des HGB erstellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht umfasst. Abschlussprüfer ist seit dem Jahr 2020 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist seit dem Jahr 2025 Thomas Tilgner.

Die Aktien der Gesellschaft sind sowohl in Deutschland als auch in den USA an der NYSE (in Form von sogenannten American Depositary Shares, die in American Depositary Receipts verbrieft sind) an der Börse notiert. Fresenius Medical Care unterliegt daher einer Vielzahl von Vorschriften und Empfehlungen zur Führung, Verwaltung und Überwachung des Unternehmens. So beachtet Fresenius Medical Care neben den zwingenden aktienrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften das Regelwerk der Deutschen Börse und befolgt in weiten Teilen zudem die Empfehlungen des DCGK. Daneben unterliegt Fresenius Medical Care als nicht US-amerikanisches Unternehmen (sogenannter „foreign private issuer“) den Vorschriften, die sich aus der Notierung des Unternehmens in den USA ergeben. Hervorzuheben sind hierbei die Einreichung eines Jahresberichts als Form 20-F und von Zwischenberichten als Form 6-K nach den Regularien der SEC und damit verbunden die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des Sarbanes-Oxley Act und des Dodd-Frank Act sowie bestimmter Corporate Governance-Regeln der NYSE. Mit dem Sarbanes-Oxley Act wurden Reformen zur Stärkung der Unternehmensverantwortung, zur Verbesserung der offenzulegenden Finanzinforma-

tionen und zur Bekämpfung von Unternehmens- und Bilanzbetrug angeordnet und das Public Company Accounting Oversight Board zur Überwachung der Tätigkeiten des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer geschaffen. Der Dodd-Frank Act hat das US-amerikanische Regulierungssystem in einer Reihe von Bereichen überarbeitet, unter anderem in den Bereichen Verbraucherschutz, Handelsbeschränkungen, Kreditratings, Regulierung von Finanzprodukten, Unternehmensführung und Offenlegung sowie Transparenz. Durch die Erweiterung von Vorschriften für die Finanzberichterstattung und die internen Kontrollsysteme soll das Vertrauen von Aktionären und anderen Interessengruppen in die Unternehmen gestärkt werden. Fresenius Medical Care erfüllt die auf das Unternehmen anwendbaren derzeitigen gesetzlichen Anforderungen vollständig.

Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vergütungsbericht für das Berichtsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG, das geltende, von der Hauptversammlung der Gesellschaft gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf den folgenden Internetseiten der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht:

www.freseniusmedicalcare.com/de/ueber-uns/vorstand/verguetung

www.freseniusmedicalcare.com/de/ueber-uns/aufsichtsrat/verguetung

Hof (Saale), im März 2026

Fresenius Medical Care AG